

MÄH MÄH KINDER RECHTE



§ 1 ÜBER DIE RECHTE V.
ON KINDERN ART. 12 (1) DIE
VERTRAGSSTAATEN SICHERN DEM KIN
D DAS RECHT ZU SEINE MEINUNG FREI
ZU ÄUSSERN UND DIE MEINUNG DES
KINDES ZU BERÜCKSICHTIGEN-ENTSPREC
HEND SEINEM ALTER UND SEINER REIFE

